
S 3 KA 1657/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	2
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 KA 1657/00
Datum	21.11.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 KA 3/02
Datum	12.10.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 21. November 2001 wird zurückgewiesen. 2. Der Kläger trägt auch die Prozesskosten des Beklagten für das Berufungsverfahren. 3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

Die Beteiligten streiten über eine bedarfsunabhängige Ermächtigung des Klägers als Psychologischer Psychotherapeut, hilfsweise als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut.

Hinsichtlich des Sachverhalts bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens wird auf den Tatbestand des Urteils des Sozialgerichts Hamburg vom 21. November 2001 verwiesen. Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen. Der Kläger habe aus zwei voneinander unabhängigen Gründen keinen Anspruch auf eine bedarfsunabhängige Ermächtigung. Zum einen fehle die Approbation, zum anderen habe der Kläger im Zeitfenster nicht in ausreichendem Umfang an der vertragstherapeutischen Versorgung teilgenommen.

Gegen diese Entscheidung hat der Klager Berufung eingelegt und im Wesentlichen seinen erstinstanzlichen Vortrag wiederholt. Nach wie vor sei eine verfassungsrechtliche Klrung nicht erfolgt. Es wren noch Musterverfahren bei anderen Gerichten anhngig. Auerdem sei es denkbar, dass die Zulassungshrden aufgrund europischer Rechtsentwicklung fallen knnten.

Der Klger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 21. November 2001 sowie den Beschluss des Beklagten vom 11. Oktober 2000 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihn bedarfsunabhngig als Psychologischen Psychotherapeuten, hilfsweise als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zur vertragsrztlichen Versorgung in Hamburg zu ermchtigen, weiter hilfsweise, das Verfahren bis zu einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im Verfahren [3 C 28/04](#), [3 C 47/03](#) und weiterer Parallelverfahren auszusetzen.

Die Beklagte beantragt ausweislich ihrer Schriftstze, die Berufung zurckzuweisen.

Sie ist der Auffassung, die erstinstanzliche Entscheidung sei zutreffend.

Wegen des Sachverhalts im Einzelnen wird auf die Prozessakten sowie die Verwaltungsakte des Beklagten verwiesen. Sie sind Gegenstand der Beratung und Entscheidung des Senats gewesen.

Entscheidungsgrnde:

Das Gericht kann gem [ 153 Abs. 4](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) die Berufung durch Beschluss zurckweisen, da es sie einstimmig fr unbegrndet und eine mndliche Verhandlung nicht fr erforderlich hlt. Die Beteiligten sind vorher gehrt worden.

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte und auch im brigen zulssige Berufung des Klgers (vgl. [ 143](#), [144](#), [151 SGG](#)) ist nicht begrndet.

Zu Recht und mit zutreffender Begrndung hat das Sozialgericht die auf bedarfsunabhngige Ermchtigung des Klgers als Psychologischer Psychotherapeut, hilfsweise als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, gerichtete Klage abgewiesen. Der Senat sieht deshalb von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgrnde ab ([ 153 Abs. 2 SGG](#)).

Es besteht kein Anlass, etwaige Musterverfahren abzuwarten. Selbst wenn das Bundesverwaltungsgericht in Parallelverfahren entscheiden sollte, dass eine Approbation aus Vertrauensschutzwgungen zu erteilen wre, htte der Klger keinen Anspruch auf die angestrebte Ermchtigung, weil er im Zeitfenster nicht in ausreichendem Umfang an der vertragstherapeutischen Versorgung teilgenommen hat. Die Ermchtigung richtet sich nach [ 95 Abs. 11](#) Fnftes Buch Sozialgesetzbuch. Da der Klger als Inlnder die Ermchtigung im Inland erstrebt, kann sich ein Ermchtigungsanspruch aus supranationalem Recht nicht ergeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [Â§ 193 Abs. 1 und 4 SGG](#) in der bis 1. Januar 2002 gÃ¼ltigen und hier noch anzuwendenden Fassung.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 19.10.2004

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024